EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 23. November 2012

zu Pfandbriefen

(CON/2012/92)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 11. September 2012 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (nachfolgend der „Gesetzentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Gesetzentwurf Bestimmungen zu Finanzinstituten betrifft, soweit sie die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte wesentlich beeinflussen. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzentwurfs

1.1 Das Ziel des Gesetzentwurfs ist im Wesentlichen, den Entwurf der Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen umzusetzen.

1.2 Durch den Gesetzentwurf wird ferner das Pfandbriefgesetz überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften über die Ernennung, Vergütung und Haftung des Sachwalters einer Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit, der insbesondere auch die Bedienung der Pfandbriefverbindlichkeiten gemäß den (unveränderten) ursprünglichen Fälligkeiten vornimmt und zu diesem Zweck die Liquidität managt (nachfolgend der „Sachwalter“). Der Gesetzentwurf regelt auch das Verhältnis des Sachwalters zum Insolvenzverwalter, der für die Restrukturierung oder Liquidation der nicht der Pfandbriefdeckung dienenden Forderungen und Verbindlichkeiten

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

zuständig ist. Darüber hinaus werden die Transparenzanforderungen verbessert. Nach dem Gesetzentwurf wird das zuständige Gericht künftig für die Ernennung des Sachwalters zuständig sein und bei dessen Ernennung den Sachverstand der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu Rate ziehen. Die Bestimmungen über die Haftung des Sachwalters wurden geändert, um die Haftung des Vorstands einer Aktiengesellschaft widerzuspiegeln (§ 93 Aktiengesetz). Hierdurch soll in angemessenerer Weise die Geschäftsführungsbefugnis des Sachwalters in Bezug auf die Fortführung des Kerngeschäfts berücksichtigt und eine wirksame Entscheidungsfindung ermöglicht werden, die mit den üblichen Corporate-Governance-Anforderungen im Einklang steht. Ferner werden die Sachwaltervergütung und ein verbesserte Zugang des Sachwalters zu Informationen geregelt.

1.3 Im Hinblick auf eine etwaige Insolvenz der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit wird die Eigenverwaltung gestärkt, die ein weiteres Instrument zur weitestmöglichen Wahrung der Funktionsfähigkeit der Pfandbriefbank ist.

1.4 Nach § 30 Absatz 4 Satz 1 und 3 Pfandbriefgesetz hat der Insolvenzverwalter nicht das Recht, die Handlungen des Sachwalters nach der Insolvenzordnung anzufechten. Auf diese Weise soll das Vertrauen der Geschäftspartner der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit gestärkt werden. Der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank muss die Folgen des pflichtgemäßen Handelns des Sachwalters hinnehmen, selbst wenn dies negative Auswirkungen auf den Teil der Insolvenzmasse hat, der von der Deckungsmasse getrennt ist.

1.5 Obwohl § 28 Pfandbriefgesetz bereits die Veröffentlichung von detaillierten Informationen über die Qualität der Deckungswerte vorsieht, zielt der Gesetzentwurf darauf ab, die Transparenz in Bezug auf Zins- und Währungsrisiken zu verbessern. Darüber hinaus werden die Angaben über die Laufzeitenstruktur ausstehender Pfandbriefe im Hinblick auf die Restlaufzeiten unter zwei Jahren verbessert. Ferner müssen für Ersatzdeckungswerte in der Deckungsmasse Angaben über den Staat gemacht werden, in dem der Schuldner oder die gewährleistende Stelle seinen/ihren Sitz hat. Diese Ersatzdeckungswerte können vor allem marktfähige Schuldtitel des öffentlichen Sektors und die durchschnittliche Laufzeitenentwicklung von Darlehen in der Deckungsmasse umfassen. Zudem wird sich die Aufgliederung des Umfangs des Gesamtbetrags der Forderungen im Rahmen der Angaben über die Deckungsmasse geringfügig ändern durch die Einführung einer neuen Stufe von 0,3 Millionen Euro bis zu 1 Million Euro. Schließlich wird auch der Anteil der Deckungswerte veröffentlicht, die im Rahmen von geldpolitischen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems notenbankfähig sind.

1.6 Artikel 12 Absatz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ermöglicht eine zunehmende Aufnahme von Umschuldungsklauseln. Die entsprechende Bestimmung im Pfandbriefgesetz stellt im Einklang mit der gegenwärtigen Praxis klar, dass Schuldverschreibungen staatlicher Schuldner, die Umschuldungsklauseln enthalten, in die Deckungsmasse aufgenommen werden können.

2. Allgemeine Anmerkungen

Wie in der Stellungnahme der EZB aus dem Jahr 2010 zu Änderungen des Pfandbriefgesetzes[2] ausgeführt wurde, sieht das Pfandbriefgesetz vor, dass eine in Schwierigkeiten befindliche Pfandbriefbank ihre Rechtsstellung als vollumfänglich zugelassene Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit behält. Auf diese Weise kann die Pfandbriefbank die Verwaltung der Deckungsmasse fortführen, um angemessene gesonderte Abwicklungen der Pfandbriefe außerhalb des Anwendungsbereichs der Insolvenzvorschriften vorzunehmen und die vollständige Bedienung der ausstehenden Pfandbriefe zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang begrüßt die EZB den Gesetzentwurf, da er die Bedingungen für den Sachwalter weiter klarstellt und somit die fortdauernde Funktionsfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit sicherstellt.

3. Offenlegung von Informationen

Was die Offenlegung von Informationen angeht, begrüßt die EZB die Änderungen des § 28 Pfandbriefgesetz und ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer Verbesserung der gesamten Transparenz der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen in der Union darstellt. Eine größere Transparenz ermöglicht es den Anlegern, verschiedene Programme für gedeckte Schuldverschreibungen besser zu vergleichen und trägt somit zur langfristigen nachhaltigen Entwicklung des Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen bei, der in Bezug auf vom Privatsektor begebene Anleihen das wichtigste Segment der europäischen Kapitalmärkte darstellt.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. November 2012.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

2 Stellungnahme CON/2010/47.